

wie es geeigneter für seine Zwecke nicht gedacht werden könnte.

Als Deutschland auch in zoll- und steuerpolitischer Hinsicht noch aus Einzelreichen bestand und jedes dieser Reiche seine besondere Zoll- und Steuergesetzgebung hatte, mochten die damaligen verwickelten Verhältnisse vielleicht die Anstellung nur juristisch vorgebildeter Beamten für die höheren Stellen der Zoll- und Steuerverwaltung als ein Bedürfnis erscheinen lassen; wie wenig solches aber thatächlich jetzt nach zoll- und steuerpolitischer Einigung Deutschlands noch

vorliegt, dürfte aus der Thatache mit hervorgehen, daß selbst die früher für reine Rechtsfragen bei den oberen Zoll- pp. Behörden noch besonders angestellt gewesenen Justiziarien fast ganz verschwunden sind.

Demgegen ist die innere indirekte steuerpolitische Verwaltung Deutschlands eine so vielseitige und verwickelte geworden, daß dieselbe ein durch lange Praxis fräftig unterstütztes besonderes eingehendes Studium erfordert und sich nicht mehr durch einfache Umschaltung erwerben läßt.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Brenntweinsteuern.

Verichtigung.

In Nr. 23 der Umschau haben wir auf Seite 180 eine Antwort aus der Brennereizeitung betr. die Frage: Sind in gewerblichen Brennereien Maischbottige unter 607 l zulässig? irrthümlicherweise als zutreffend bezeichnet. Die Bejahung dieser Frage auf Grund der Bestimmung des § 42 Ziffer V des Gesetzes vom 24. Juni 1887 ist unrichtig!

Nach dieser Gesetzesstelle bedürfen in denjenigen Brennereien, in welchen der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, die Größe und Zahl nur der Nebengefäße einer Genehmigung nicht. Der Begriff des Ausdruckes „Nebengefäße“ ergibt sich unzweifelhaft aus § 28 des Gesetzes vom 8. VII. 1868. Es gehören zu diesen alle Gefäße und Geräthe, welche außer den Maischbottigen zur Bereitung und Aufbewahrung der Maische dienen. Es geht hieraus hervor, daß die zuerst angezogene Bestimmung auf die Maischbottige nicht anwendbar ist, daß also hinsichtlich der Größe derselben die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. VII. 1868 maßgebend sind.

Reichs-Stempelsteuer.

Zwischen der Staatsanwaltschaft und der Strafkammer

am Landgericht II zu Berlin herrscht eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des neuen Reichsstempelgesetzes vom 28. April 1894. Im Bezirke des Landgerichts II. liegen die großen Rennplätze Hoppegarten, Karlshorst, Charlottenburg und Weißensee. Die Buchmacher, welche auf diesen Rennplätzen bei Ausübung ihres verbotenen Gewerbes betroffen werden, haben alle vor dem Landgericht II. zu erscheinen, um wegen gewerbsmäßigem Glücksspiel abgeurtheilt zu werden. Seit nun das neue Reichs-Stempelsteuergesetz in Kraft getreten ist, lautet die Anklage stets außer auf gewerbsmäßiges Glücksspiel auch auf Vergehen gegen das Reichsstempelsteuergesetz, weil die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, daß der § 26 des genannten Gesetzes, welcher die Einsätze bei Rennwetten unter Steuer stellt, auch auf die Einsätze bei den Buchmachern anwendbar ist. Die Strafkammern dagegen stützen sich auf den Stenglein'schen Commentar, welcher ausführt, daß nur die Einsätze am Totalisator der Stempelsteuer unterworfen sein sollen, und erkennen nach dieser Richtung hin regelmäßigt auf Freisprechung. Um nun eine Entscheidung des Reichsgerichts in dieser Frage herbeizuführen, hat die Staatsanwaltschaft das zuletzt über einen Buchmacher gefallte Urteil — welches auf 2 Monate Gefängnis und 500 M. Geldbuße lautete — auf dem Wege der Revision angefochten.

Personliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die Besförderungen im Jahre 1895.

Wie in jedem der letzten Jahre wollen wir beim Jahresabschluß unsern Lesern wieder ein Gesamtbild über die im Verlauf desselben stattgehabten Besförderungen der preußischen Zoll- und Steuerbeamten geben und hierbei gleich vorausschicken, daß die Besförderungen im Allgemeinen doch noch zahlreicher gewesen sind, als zu Anfang des vorigen Jahres erwartet werden konnte. Unsere oftmaligen Schilderungen der sehr trüben Besförderungs-Verhältnisse werden zur Besserung derselben nicht unwesentlich beigetragen haben.

Nach dem Centralblatt für 1895 sind in Preußen neu ernannt:

- 15 (12) Ober-Inspektoren, darunter 4 (4) Regierungs-Assessoren.
- 5 (10) Hauptamts-Rendanten.
- 3 (4) Ober-Revisoren resp. Packhof-Inspektoren.
- 19 (31) Hauptamts-Kontroleure.
- 9 (4) Revisions-Inspektoren, darunter 3 bisherige Stations-Kontroleure.
- 6 (4) Stations-Kontroleure.
- 80 (85) Obergrenzkontroleure, darunter 2 (2) frühere aktive Offiziere.
- 3 (27) Ober-Kontrolle-Assistenten.

85 (73) Hauptamts-Assistenten, darunter 60 (46) frühere Supernumerare.

19 (27) Zoll- und Steuer-Einnehmer I.

zu 244 (277)

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Ernennungen im Vorjahr.

Aus obigen Beamten-Kategorien sind 1895
pensioniert: 105 (83)
gestorben: 36 (40)
ausgeschieden: 5 (3)

Der Gesamtabgang beträgt also 146 (126)

Von den Berufs-Ober-Inspectoren sind 9 pensioniert und 2 gestorben. 4 Ober-Inspectoren — Juristen — wurden zu Mitgliedern von Provinzial-Steuer-Direktionen ernannt. Da auch wieder 4 Regierungs-Assessoren zu Hauptamtsleitern bestellt wurden, beträgt die Gesamtzahl der Regierungsräthe bzw. -Assessoren, welche zur Zeit als Ober-Inspectoren fungieren, wie am Schlusse des vorigen Jahres 15.

Zu Ober-Inspectoren sind ernannt: 1 Packhofsvorsteher, 2 Ober-Revisoren, 1 Hauptamts-Kontrolleur, 3 Revisions-Inspectoren, 2 Stations-Kontroleure und 2 Steuer-Inspectoren.

Der Charakter als Steuerrath wurde 9 Ober-Inspectoren verliehen.

Während 1894 = 10, 1893 = 11 zu Rendanten be-